

Beschlussvorlage

Geschäftszeichen:
V/ 516

Verantwortliche/r:
Stadtjugendamt

Vorlagennummer:
516/011/2026

Reform des BayKiBiG: Wegfall Elternbeitragszuschuss bei der Stadt Erlangen

Beratungsfolge	Termin	Ö/N	Vorlagenart	Abstimmung
Jugendhilfeausschuss	08.10.2026	Ö	Gutachten	
Haupt-, Finanz- und Personalausschuss	21.10.2026	Ö	Gutachten	
Stadtrat	29.10.2026	Ö	Beschluss	

Beteiligte Dienststellen

I. Antrag

1. Der Sachbericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.
2. Der Stadtrat beschließt, den Wegfall des Elternbeitragszuschusses nicht durch eine neue freiwillige Leistung zu kompensieren und in den städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den regulären Elternbeitrag nach der Gebührensatzung zu erheben.

II. Begründung

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Am 22.07.2026 wurde die Gesetzesreform des BayKiBiG vom Bayerischen Landtag beschlossen. Sie tritt zum 01.01.2027 in Kraft. Eine ausführliche Darstellung der Reform ist in der Vorlage 51/209/2026, Information zu Auswirkungen und Umsetzung der Reform des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes, zu finden.

Im Folgenden werden die Konsequenzen der Reform für den Elternbeitragszuschuss (für Kindergartenkinder) erläutert.

Gesetzlicher Hintergrund:

Die Finanzierung der Betriebskostenförderung für die Kindertageseinrichtungen wird durch die Reform grundlegend verändert. Die einseitige Anhebung des staatlichen Anteils der Betriebskostenförderung wird durch eine Umschichtung der Mittel aus dem bayerischen Krippen- und Familiengeld, sowie des Elternbeitragszuschusses für Kindergartenkinder erreicht. Die Mittel werden weiterhin an die Träger zur Finanzierung und zum Qualitätserhalt der Kitas im Rahmen der BayKiBiG-Förderung neben weiteren Fördererhöhungen ausbezahlt.

Mit der BayKiBiG-Reform wird das Kita-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) des Bundes aus dem Jahr 2025 landesrechtlich umgesetzt. Das KiQuTG löst das sogenannte „Gute Kita-Gesetz“ von 2019 ab, mit dem landesrechtlich ab 2020 unter anderem der Elternbeitragszuschuss im Kindergarten eingeführt wurde (ab 2023 als KiTa-Qualitätsgesetz fortgeführt und weiterentwickelt). Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz unterstützte der Bund die Länder bei Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung. Das KiQuTG fokussiert diejenigen Handlungsfelder, die für die Qualität frühkindlicher Bildung, Betreuung und Erziehung besonders wichtig

sind und in denen perspektivisch bundesweite Qualitätsstandards angestrebt werden.

Zwei Handlungsfelder sind verpflichtend: Die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften und die sprachliche Bildung. Die weiteren Handlungsfelder "Kindgerechte Räume", "Steuerung im System" und "Inhaltliche Herausforderungen" sowie Maßnahmen zur Entlastung der Eltern bei den Beiträgen sind nicht mehr Teil des KiQuTG.

Auf Bundesebene stehen bereits die nächsten Reformbestrebungen in der Bundesgesetzgebung mit der Weiterentwicklung des KiQuTG zum KiTa-Startchancen- und -Qualitätsentwicklungsgesetz (SCQEG) an, dass am 02.09.2026 vom Bundeskabinett beschlossen wurde und in das Gesetzgebungsverfahren geht.

In Bayern wird der Elternbeitragszuschuss für den Kindergarten nach dem Gute-Kita-Gesetz bisher an die Kommunen ausbezahlt und entsprechend den Kinderzahlen auch an die freien Träger weitergegeben. Dieser Elternbeitragszuschuss wurde bzw. wird noch bis Ende 2026 auf den von den jeweiligen Trägern für ihre Einrichtungen festgesetzten Elternbeitrag angerechnet. Diese Entlastung erfolgte pauschal, unabhängig von der Buchungszeit und vom elterlichen Einkommen. Letzteres wurde von Beginn an am Elternbeitragszuschuss kritisiert. Nicht nur blieb das potenzielle finanzielle Leistungsvermögen der Eltern unberücksichtigt, der Elternbeitragszuschuss bevorzugt auch Kindergartenkinder vor Krippen- und Hortkindern.

Mit Wirkung zum 01.01.2027 wird die Zahlung des Elternbeitragszuschusses von 100 € je Kind an den Träger, der direkt an die Eltern von Kindergartenkindern weitergegeben wurde, abgeschafft. Dies betrifft ca. 700 Kinder in städtischen und ca. 2.800 Kinder in Einrichtungen der freien Träger. In der AG78 Kita wurde von den freien Trägern bereits signalisiert, den Wegfall des Elternbeitragszuschusses an die Eltern weiterzureichen und die Gebühren für Kindergartenkinder dementsprechend anzuheben bzw. die reguläre Gebühr ohne Abzug des Zuschusses zu berechnen. Im Sinne der Intention des Bundesgesetzes sieht das Stadtjugendamt das Vorgehen der freien Träger als angemessen an.

Einordnung und Positionierung Stadtjugendamt der Stadt Erlangen zum Verfahren in Einrichtungen in eigener Trägerschaft:

Zielsetzung des Bundes mit dem KiTa-Qualitätsgesetz war vor allem eine Förderung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität. Diese Investition in Qualität wurde bisher durch Eigenleistung der Stadt Erlangen unter anderem durch verbesserten Personalschlüssel sowie Investitionen in Fort- und Bildungsmaßnahmen vorgehalten. Diese Eigenleistung wird nun durch die Umschichtung künftig refinanziert. Durch die Umschichtung des Elternbeitragszuschusses in städtischen Kindertageseinrichtungen werden Mehreinnahmen i.H.v. ca. 720.000 Euro zu erwarten sein. Die Hochrechnung berücksichtigt bereits die Mehraufwendungen für gebührenbefreite Kinder (Gesamtmeheinnahmen ca. 840.000 Euro – Mehraufwendungen für Gebührenbefreiung für ca. 100 Kinder ca. 120.000 Euro = 720.000 Euro).

Eine Übernahme der Gebühren bzw. Elternbeiträge (sowohl in städtischen als auch in Einrichtungen in freier Trägerschaft) nach § 90 Abs. 4 SGB VIII ist weiterhin möglich und deckt auch eine Erhöhung durch den Wegfall des Elternbeitragszuschusses ab. Anhand der aktuellen Übernahmezahlen in Einrichtungen freier Träger (ca. 350 gebührenbefreite Kinder) ist mit Mehrausgaben in Höhe von ca. 420.000 Euro zu rechnen.

Die Mehreinnahmen durch die Umschichtung der bisherigen Fördermittel kommen allen Betreuungsbereichen von Krippe bis Hort zugute und werden für die Sicherung der Qualitätsmaßnahmen, die bisher die Stadt Erlangen aus Eigenmitteln finanziert hat, im Sinne des Gesetzgebers verwendet.

Eine Aufrechterhaltung des Elternbeitragszuschusses, sowohl in der bisherigen Höhe als auch anteilig, wäre eine freiwillige Leistung der Stadt Erlangen, da die gesetzliche Grundlage der bisherigen Finanzierung weggefallen ist. Dies ist unter den Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung Art. 69 GO nicht möglich.

Falls die Stadt Erlangen den Wegfall des Elternbeitragszuschusses für die städtischen

Kindertageseinrichtungen als freiwillige Leistung kompensieren wollte, würde das einen Verzicht auf Mehreinnahmen bedeuten.

Gleichwohl wird die finanzielle Belastung für Kindergartenplätze, die durch den Wegfall des Elternbeitragszuschusses entstehen, im Kontext der bereits vollzogenen Gebührenerhöhungen im Jahr 2025 und 2026 gesehen.

Die Gebühren für Kinderkrippen, Lernstuben und Kinderhorte sowie die Verpflegungsgebühren bleiben unverändert. Die künftigen Gebühren ab 01.01.2027 ohne Abzug eines Zuschusses stellen im gesamtstädtischen Vergleich der trägerübergreifenden Kita-Gebühren einen angemessenen Beitrag dar.

Eine erneute Überarbeitung der städtischen Gebührensatzung für alle Betreuungsformen – Krippe, Spielstube, Kindergarten, Lernstube, Hort – ist für das Jahr 2027 geplant.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ☐ ja, positiv*
- ☐ ja, negativ*
- ☐ nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ☐ ja*
- ☐ nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	€	bei IPNr.:
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	€	bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen		

Haushaltsmittel

☒ werden nicht benötigt

- ☐ sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- ☐ sind nicht vorhanden

III. Abstimmung

siehe Anlage

IV. Beschlusskontrolle

V. Zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift

VI. Zum Vorgang